



Merkblatt

Scheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG

Art. 22 - 22d FZG

Art. 68 Vorsorgereglement

Im Scheidungsfall wird für jeden Ehegatten gesondert ermittelt, um wieviel die Freizügigkeitsleistung bei seiner Pensionskasse während der Dauer der Ehe angewachsen ist. Am Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehedauer ist der andere Partner im Scheidungsfall zur Hälfte zu beteiligen.

Seit dem 1. Januar 2017 wird die Teilung der Freizügigkeitsleistung auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte bereits eine Rente bezieht. Für die Berechnung der Teilung kommt je nach Umständen eine der folgenden Möglichkeiten zum Zuge:

- Auf Basis der laufenden Rente wird ein hypothetisches Sparguthaben berechnet, das geteilt wird.
- Auf Basis der laufenden Rente wird ein lebenslanger Rentenanspruch für den Berechtigten berechnet.

Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

BERECHNUNG DES ZUWACHS DER AUSTRITTSLEISTUNG

Art. 30c BVG

Art. 22 und 22a FZG

Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Einleitung der Scheidung

- Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat aufgezinnt bis zur Scheidung

=Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehe

Ein während der Ehe getätigter Vorbezug für Wohneigentum gilt als Freizügigkeitsleistung und wird entsprechend geteilt.

VERTEILUNG DES ZUWACHS

Ist nur ein Partner in einer Pensionskasse versichert, wird die Hälfte seines Zuwachses dem anderen Partner überwiesen. Sind beide Partner in einer Pensionskasse versichert, wird für beide der Zuwachs der Austrittsleistung während der Ehe ermittelt, und zu gleichen Teilen verteilt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER FESTLEGUNG DES BETRAGES, WELCHER IM SCHEIDUNGSFALL ÜBERWIESEN WERDEN MUSS

Die Zuständigkeit für die Festlegung des Betrages, welcher im Scheidungsfall zu überweisen ist, und die Erteilung des Auftrages an die Pensionskasse Schaffhausen, liegt allein beim Scheidungsrichter. Die Kasse liefert dem Gericht lediglich die notwendigen Berechnungen. Wenn ein Aktiv-Mitglied mit dem Ausmass der Überweisung nicht einverstanden ist, muss der Einwand im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorgebracht werden.

AUSWIRKUNGEN DER VERSICHERTEN LEISTUNGEN BEI EINER AUSZAHLUNG AUS SCHEIDUNG

Die Überweisung an den geschiedenen Ehepartner hat Auswirkungen auf die Höhe der versicherten Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität, da das Altersguthaben des Aktiv-Mitglieds bei einer Auszahlung aus Scheidung entsprechend reduziert wird.

WIEDEREINKAUF

Art. 22c FZG

Das Aktiv-Mitglied hat nach der Ehescheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen.

BERECHUNGSBEISPIELE

Beispiel 1

Ehemann versichert / Ehefrau nicht versichert

Austrittsleistung des Ehemanns im Zeitpunkt der Scheidung	CHF 200'000
Austrittsleistung des Ehemanns im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Scheidung)	CHF 100'000
Zuwachs während der Dauer der Ehe	CHF 100'000
Austrittsleistung an die Ehefrau (50% vom Zuwachs)	CHF 50'000

Beispiel 2

Ehemann versichert / Ehefrau versichert

Austrittsleistung des Ehemanns im Zeitpunkt der Scheidung	CHF 200'000
Austrittsleistung des Ehemanns im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Scheidung)	CHF 100'000
Zuwachs während der Dauer der Ehe	CHF 100'000
Austrittsleistung der Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung	CHF 80'000
Austrittsleistung der Ehefrau im Zeitpunkt der Heirat (aufgezinst bis zur Scheidung)	CHF 20'000
Zuwachs während der Dauer der Ehe	CHF 60'000
Differenz (CHF 100'000 - CHF 60'000)	CHF 40'000
Austrittsleistung an die Ehefrau (50% der Differenz)	CHF 20'000

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse selbstverständlich zur Verfügung. Ebenfalls können benötigte Scheidungsberechnungen bei der Kasse einverlangt werden.

T 052 632 72 18

info@pksh.ch

